

L e s e f a s s u n g

Betriebssatzung für den Abwasserentsorgungsbetrieb der Gemeinde Ostseebad Zingst

Stand:

Betriebssatzung vom 28.02.2000

1. Änderungssatzung vom 17.06.2005 in Kraft seit 18.06.2005
2. Änderungssatzung vom 12.05.2009 in Kraft seit 11.06.2009

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Gemeinde Ostseebad Zingst ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
Er ist Sondervermögen der Gemeinde im Sinne des § 64 der Kommunalverfassung M-V und führt nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung M-V eine Sonderrechnung.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Erfüllung aller mit einem Abwasserentsorgungsbetrieb verbundenen Aufgaben. Hierunter fällt auch die Bereitstellung, Verwaltung und Unterhaltung von Einrichtungen, die Abwasserentsorgungszwecken dienen. Der Eigenbetrieb ist gehalten, alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte zu betreiben und die bestmöglichen Rahmenbedingungen für eine sach- und umweltgerechte Abwasserentsorgung in der Gemeinde Ostseebad Zingst zu schaffen.
- (3) Aufgabe des Eigenbetriebes ist es,
 - a) das auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallende Abwasser abzuleiten, zu sammeln, zu reinigen und mit den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerten in den Bodden einzuleiten,
 - b) die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen zu unterhalten und zu erweitern.
- (4) Der Eigenbetrieb erfüllt seine Aufgaben als ein Unternehmen. Betriebszweige des Eigenbetriebes werden nicht gebildet.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „**Abwasserentsorgungsbetrieb Zingst**“.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt **225.000,00 € (Zweihundertfünfundzwanzigtausend EURO)**.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Betriebes wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter
- (2) Der Betriebsleiter wird vertreten durch seinen Stellvertreter. Ständiger Stellvertreter des Betriebsleiters ist der Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Zingst.

§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und ist für seine wirtschaftliche Führung verantwortlich. Die Betriebsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht durch die Kommunalverfassung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt die Geschäftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen, ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören insbesondere:
 - die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes gemäß § 14 EigVO M-V;
 - Führen der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes, wozu auch der innerbetriebliche Personaleinsatz gehört;
 - der Einkauf von regelmäßig benötigten Roh- und Betriebsstoffen und Materialien sowie die Materialbewirtschaftung und Vorratshaltung;
 - die Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen;
 - die Leitung des Rechnungswesens gemäß §13 EigVO M-V;
 - die Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber den Beschäftigten des Eigenbetriebes;
 - die Zeichnungsbefugnis für Arbeitgeber oder Dienstvorgesetztenzuständigkeiten in Angelegenheiten der Bediensteten des Eigenbetriebes;
 - die Außenvertretung des Eigenbetriebes, soweit dies zur laufenden Betriebsführung gehört;
 - die Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Werksausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes;
 - die Teilnahme an den Sitzungen des Werksausschusses sowie die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung, soweit erforderlich;
 - die Durchführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Werksausschusses und der Entscheidungen des Bürgermeisters;
 - das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister gemäß § 19 EigVO M-V;
 - die Einleitung von Mahn- und Gerichtsverfahren;
 - die Aufstellung des Jahresabschlusses gemäß § 20 EigVO M-V;
 - der Abschluss von Grundstücksnutzungsverträgen, Dienstleitungsvereinbarungen und Geschäftsbesorgungsverträgen;
 - die Vergabe von freiberuflichen Leistungen, die Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) und von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen).
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat ferner dem Bürgermeister alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Haushaltswirtschaft der Gemeinde berühren. Bei Zuständigkeit des Bürgermeisters oder der Gemeindevertretung bereitet die Betriebsleitung Vorschläge zur Entscheidung vor.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen der Gemeindevertretung mit beratender Stimme teil, soweit Belange des Eigenbetriebes Gegenstand der Sitzung sind. Sie ist verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss entsprechend der Eigenbetriebsverordnung M-V aufzustellen und dem Bürgermeister sowie dem Finanz- und Hauptausschuss der Gemeinde Ostseebad Zingst vorzulegen. Die Betriebsleitung hat ferner dem Bürgermeister alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde Ostseebad Zingst auswirken.
- (6) Die Betriebsleitung entscheidet im Rahmen der ihr nach dieser Satzung zugewiesenen Geschäftsführung bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall von bis zu 20.000,00 €; bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Jahresbetrag von 6.000,00 € und einer Vertragsdauer von bis zu 10 Jahren; bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Monatsbetrag von 500,00 € der Leistungsrate.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde Ostseebad Zingst in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes und nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes. Der Betriebsleiter unterzeichnet mit „Im Auftrag“ („I.A.“).
- (3) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister oder einem seiner Stellvertreter sowie von dem Betriebsleiter oder seinem Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.
- (4) Der in Abs. 3 formulierten Formvorschriften bedarf es in folgenden Angelegenheiten nicht; die Betriebsleitung ist insoweit im Außenverhältnis allein entscheidungsbefugt:
 - Abschluss von Miet- und Pachtvorschriften, soweit der Monatsbetrag im Einzelfall 500,00 € und der Jahresbetrag 6.000,00 € und die Vertragsdauer 10 Jahre nicht übersteigt;
 - Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 € bei einmaligen Leistungen und bis zu einer Wertgrenze von 6.000,00 € und einem Monatsbetrag von 500,00 € je Leistungsfall bei wiederkehrenden Leistungen;
 - die Stundung von Zahlungsverpflichtungen;
 - den Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.
- (5) In den Fällen des Absatzes 4 werden Verpflichtungserklärungen von dem Betriebsleiter in einfacher Schriftform ausgefertigt. Im Falle seiner Abwesenheit zeichnet die Verpflichtungserklärung sein Stellvertreter.
- (6) Dienstvorgesetzter der Betriebsangehörigen ist der Bürgermeister.
Die Dienstvorgesetztenbefugnisse, wie zum Beispiel Urlaubsgewährung, Arbeitsbefreiung und dergleichen, werden auf den Betriebsleiter übertragen.
- (7) Die Betriebsleitung ist ermächtigt, andere Bedienstete im Rahmen ihres Aufgabenbereiches mit ihrer Vertretung zu beauftragen, sofern es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Zingst wurde auf der Grundlage von § 36 Kommunalverfassung M-V ein Werksausschuss gebildet. Dieser Ausschuss fungiert gemäß § 6 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung M-V als Betriebsausschuss des Eigenbetriebes.
- (2) Der Betriebsausschuss führt die Bezeichnung „**Werksausschuss**“.
Die Zusammensetzung des Werksausschusses regelt sich nach der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Zingst.
- (3) Die Betriebsleitung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Werksausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. Die Betriebsleitung hat den Ausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde Ostseebad Zingst auswirken, zu unterrichten.
- (4) Der Werksausschuss begleitet die Arbeit des Eigenbetriebes und bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Der Werksausschuss ist nach Maßgabe dieser Satzung ein beschließender Ausschuss der Gemeindevertretung im Sinne des § 36 der Kommunalverfassung M-V.
- (5) Soweit nicht die Betriebsleitung entscheidungsbefugt ist, entscheidet der Werksausschuss über:
 1. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögensplan

- ab einer Wertgrenze von 20.000,00 €;
2. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen und die Aufnahme von Krediten durch den Eigenbetrieb ab einer Wertgrenze von 10.000,00 €, soweit sie aus Mitteln des Eigenbetriebes finanziert werden können;
 3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit der Monatsbetrag im Einzelfall 500,00 € und der Jahresbetrag 6.000,00 € und die Vertragsdauer 10 Jahre übersteigt;
 4. die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen, wenn die Entscheidung nicht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Gemeindevertretung vorbehalten ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft ab einer Wertgrenze von 20.000,00 €;

§ 8

Aufgaben der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie nach § 5 Eigenbetriebsverordnung M-V oder anderen kommunalrechtlichen Vorschriften zuständig ist.

§ 9

Personalwirtschaft

- (1) Der Betriebsleiter wird durch Beschluss des Hauptausschusses der Gemeinde Ostseebad Zingst bestellt und abberufen.
- (2) Die Betriebsleitung erstellt eine Stellenübersicht gemäß der Eigenbetriebsverordnung M-V. Der mit dem Haushalt bestätigte Stellenplan des Eigenbetriebes ist Grundlage für die Personalbesetzung.
- (3) Eine Veränderung von Arbeitsverträgen und Gruppierungen sowie die Beendigung von Arbeitsverhältnissen und die Neueinstellung von Vollzeitbeschäftigten obliegt der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Zingst.
- (4) Die Entscheidung über die Einstellung, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverträgen mit Saisonmitarbeitern, Praktikanten, Aushilfskräften und im Falle von Maßnahmen, die durch das Arbeitsamt gefördert werden, obliegt der Betriebsleitung.

§ 10

Inkrafttreten